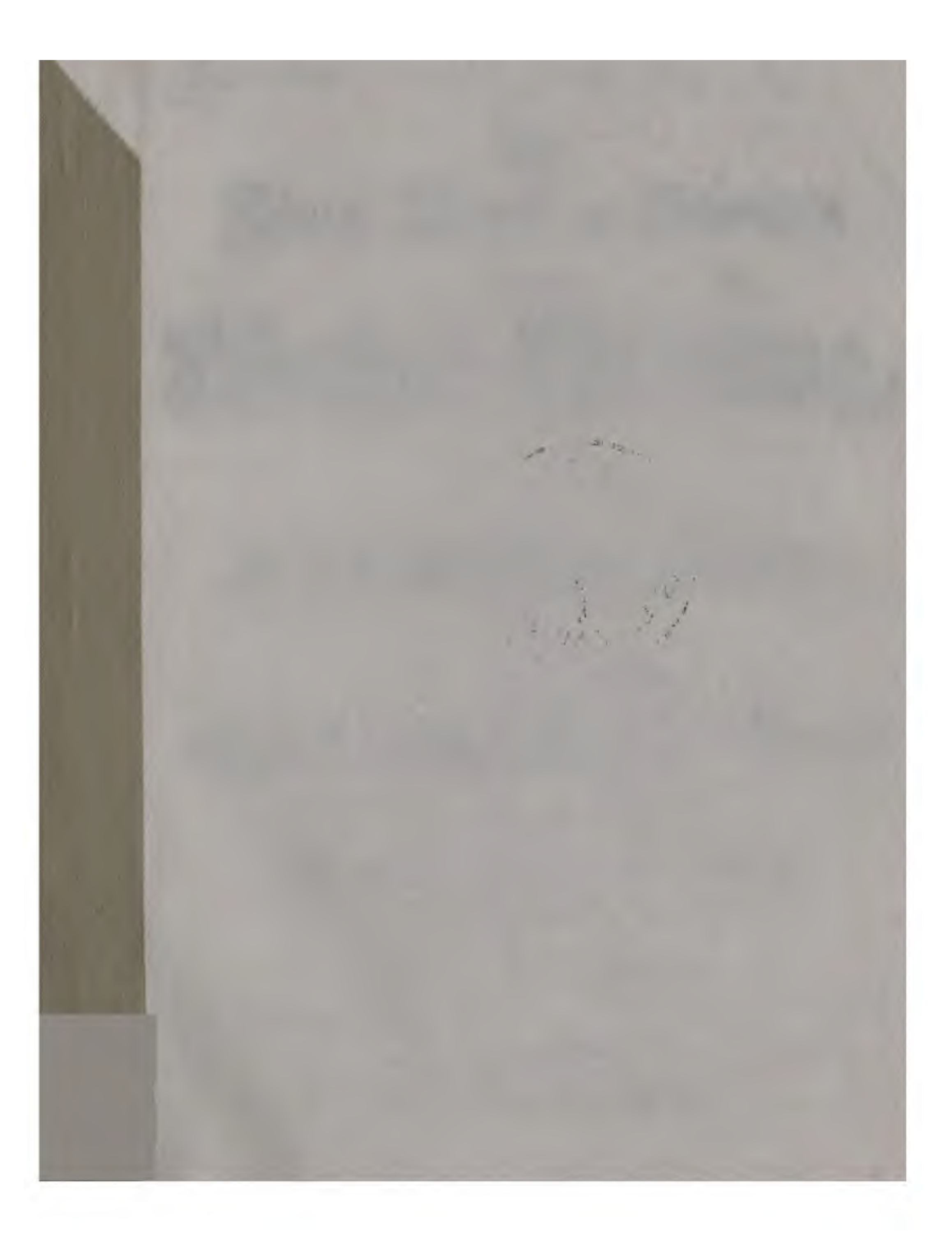
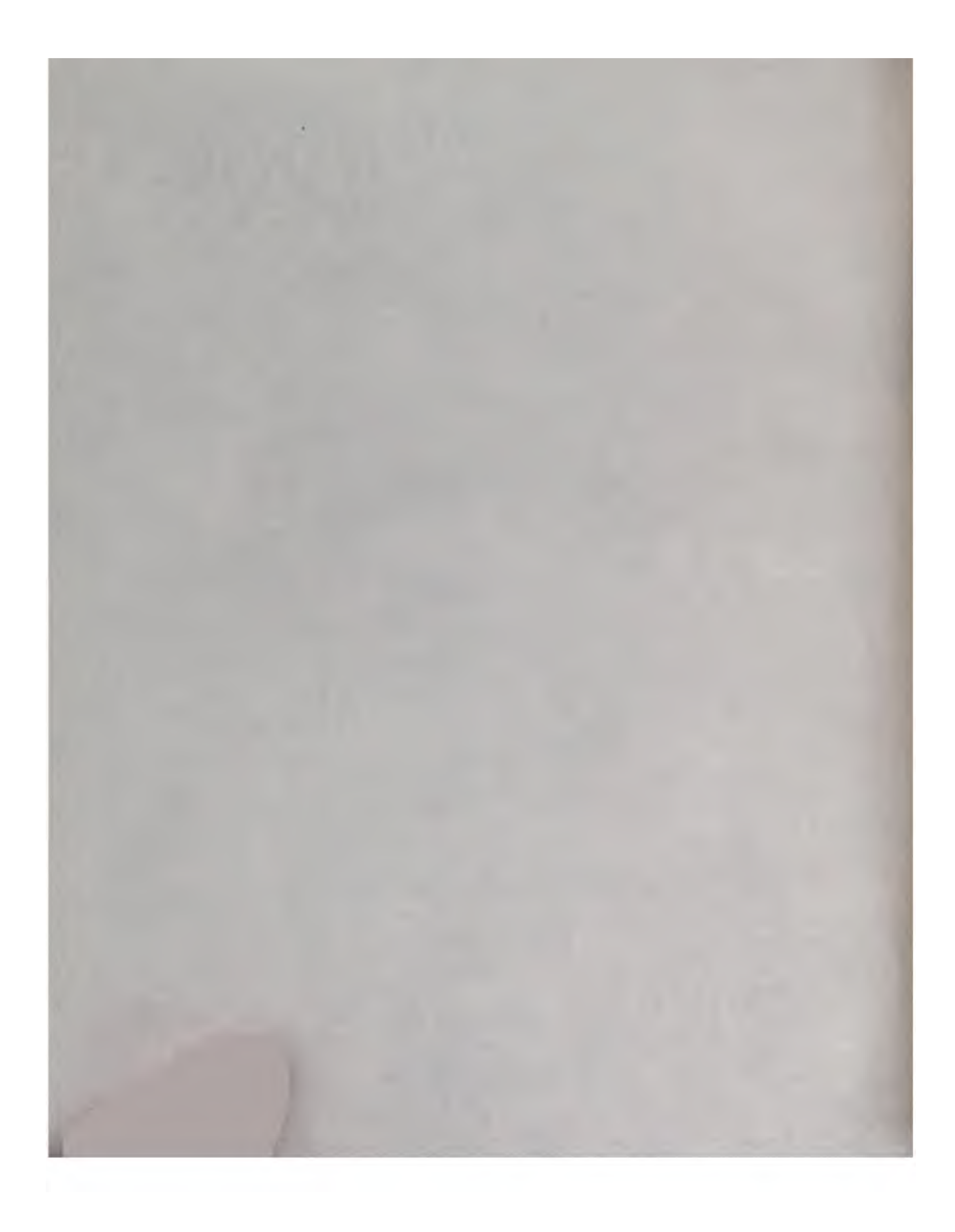

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Jhro

Königl. Majest. zu Schweden

erneuerte

Wechsel-Ordnung,

so wie dieselbe

von

den hochlöbl. Reichs-Ständen

bey dem

Anno 1747 gehaltenem

allgemeinen Reichs-Tage

festgestellet und angenommen worden.

Gegeben Stockholm im Senat,

den 21 Januarii / 1 Februarii 1748.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

Stralsund,
bey Johann Jacob Weitbrecht. 1749.

Erster Articul.
Vom Wechsel.

§. 1.

Ein Wechsel ist ein Geld-Handel, oder ein Tausch, der in einem Lande oder in einer Stadt gebräuchlichen Münz-Sorte gegen eine andere, welcher auf guten Glauben geschlossen wird; da einer eine Anweisung an einem, anderswo befindlichen Mann giebt, um daselbst am bestimmten Tage eine gewisse Summe Geldes in benannter Münz-Sorte zu bezahlen, und dafür von demjenigen, welcher diese Gelder heben oder heben lassen soll, nach dem verabredeten Wechselpreiß oder Cours in solcher Münz-Sorte, als an dem Ort, woselbst die Anweisung oder der Wechselbrief ausgegeben wird, gangbar ist, seine Bezahlung bekommet.

§. 2.

Ein Wechselbrief muß dahero folgende Umstände in sich enthalten und ausweisen. 1mo. Den Ort und die Zeit, wann und woselbst derselbe geschrieben wird. 2do. Ob derselbe ein einfacher sey, oder ob mehrere Briefe über eben dieselbe Summe ausgegeben, und der wie vielste derselbe in der Ordnung sey. 3tio. Die Zeit, wann dessen Innhalt soll bezahlet werden. 4to. Dessen Nahme, an welchen die Bezahlung geschehen soll. 5to. Die Geld-Summe, welche der Wechselbrief in sich hält, und mit voll ausgesetzten Buchstaben in dem Wechselbrief soll ausgeschrieben, und überdem oben an mit Ziffern bezeichnet werden. 6to. Von wem und wie die Bezahlung dafür erlegt worden. 7mo. Den Nahmen desjenigen, an welchen er gestellet worden. 8vo. Der Ort, woselbst derselbe wohnet, oder sich aufhält, und wo die Bezahlung geschehen soll, und 9tens des Wechselgebers eigenhändige Unterschrift.

§. 3.

Die Persohnen, welche mit einem Wechselbrief zu thun haben, sind also vier. **Erstlich**, derjenige, welcher den Brief begehret, und dafür Geld giebt, welcher der Wechselnehmer oder Remittent genannt wird. **Zweytens**, der das Geld entgegen nimmt, um dasselbe an einem andern Ort wieder zu bezahlen, und darüber einen Wechselbrief ausgiebt, welcher der Wechselgeber oder Trassent genannt wird. **Drittens**, derjenige, welcher durch Ueberlassung des Briefes oder durch ein Endossement bevollmächtiget wird, dessen Innhalt einzufordern und entgegen zu nehmen, welcher des Wechselgebers Mann, sonsten aber der Wechsel-Innhaber oder Præsentant genannt wird. **Vierdtens**, derjenige, an welchem der Wechselbrief gestellt worden, welcher der Acceptant, oder derjenige, so den Wechsel gut hält, ist.

§. 4.

Bisweilen begiebt es sich, daß nur 3 Persohnen mit einem Wechselbrief zuthun haben. Da der Wechselnehmer seinen Nahmen in dem Wechselbrief einführen lässet, ohne Hinzusetzung des Wortes *Ordre*, und solchergestalt die Bezahlung selbst entgegen nimmt; oder da der Wechselgeber einen Wechsel auf seinen Mann an einem andern

Ort

Ort giebt, um an ihn selbst oder seine Ordres zu bezahlen. Es kan sich auch zutragen, daß nicht mehr als zwo Persohnen mit Nahmen genannt werden, da einer einen Wechselbrief auf sich selbst ausgiebt, um an einem andern Ort, wo er sodann nicht ist, den Innhalt desselben an einem andern Mann zu bezahlen und zu vergüten.

§. 5.

In allen diesen Fällen, und ohnerachtet solches Unterscheids in Ansehung der Persohnen, soll der Wechselbrief gleiche Kraft haben. Dieweil sodann eine Persohn für zwo gerechnet wird, deren Stelle er vertritt.

Zweyter Articul.

Von dem Wechselgeber.

§. 1.

Wann der Wechsel geschlossen ist, muß der Wechselgeber darüber dem Wechselnehmer zweene Briefe von einerley Innhalt zustellen, wohl aber auch drey oder mehrere, wann der Wechselnehmer sie vonnöthen hat, und darinnen anzeichnen, ob es der erste, andere, dritte oder vierdte sey, damit die übrige, wann der eine gelöset worden, Kraftloß seyn mögen. Wird ein einfacher Wechselbrief ausgegeben, so soll derselbe mit dem Worte: einfacher oder Sola-Wechsel bemerket werden.

§. 2.

Der Wechselgeber ist schuldig, nachdem der Wechselbrief gegeben worden, seinem Mann, an welchen der Wechsel gestellt worden, davon entweder mit der Post, oder auch durch den Wechselbrief selbst, Nachricht zu geben. Wird solches versäumet, und geschiehet dadurch Hinderniß und Aufschub wegen der Annehmung des Wechsels, so soll der Wechselgeber dafür selbst repondiren, und er soll keinen Wechselanspruch an denjenigen, an welchen der Wechsel gestellt worden, haben, wann er gleich sein Schuldner wäre; Es sey dann, daß in dem Wechselbriefe ausdrücklich eingeführt werde, daß kein Avis-Brief dabey folge.

§. 3.

Es soll der Wechselgeber gehalten seyn, dem Wechselnehmer einen besonderen Quitungsbrief bekomen zu lassen, wann derselbe den erhaltenen Wechselbrief bezahlet.

Dritter Articul.

Von dem Wechselnehmer.

§. 1.

Der Wechselnehmer muß sofort dem Wechselgeber den Werth für den erhaltenen Wechselbrief, nach dem bedungenen Preise bezahlen. Thut er solches nicht, so soll der Wechselgeber, ehe und bevor die erste Post abgehet, wider den Wechselnehmer protestiren lassen, und ihn bey dem Gericht der Rathstube einer Stadt, wegen der Bezahlung des Wechselbriefes sowohl in Ansehung des Capitals als auch des Protestes und der Gerichts-Unkosten, belangen: da dann dem Wechselnehmer keine Entschuldi-

gung zu statten kommen, sondern mit ihm so wie in dem XI. Artic. und dessen 4. §. verordnet worden, gehandelt werden soll, wo er nicht mit der Quitance des Wechselgebers beweisen kan, daß die Bezahlung für den Wechselbrief bereits geleistet worden; Versäumt der Wechselgeber, binnen der voraus besagten Zeit, wider den Wechselnehmer zu protestiren, und ihn gerichtlich zu belangen; So hat er sein Wechselrecht verlohren, und kan sich nur an den Wechselnehmer, als wann es eine andere Schuldforderung wäre, halten.

§. 2.

Solte der Wechselnehmer, nachdem der Wechsel geschlossen, u. von ihm angenommen worden, es sey aus welcherley Ursache es nur wolle, oder daß er an dem bedungenen Ort kein Geld gebrauchte, dem Wechselgeber den Wechselbrief wieder zurück geben wollen: so soll er dazu kein Recht oder Macht haben, sondern es soll bey dem was einmahl geschlossen worden, bleiben, insoferne sie sich nicht auf eine andere Art gütlich vergleichen können.

§. 3.

Der Wechselnehmer soll schuldig seyn, nachdem der Wechselbrief genommen worden, den von dem Wechselgeber empfangenen Brief mit der ersten Post zur Acceptation abzusenden, es mag die Bezahlungszeit entweder von dem Tage, an welchem der Wechselbrief ausgegeben, oder da er zur Acceptation produciret worden, gerechnet werden, wo nicht bey Schliessung des Wechsels ausdrücklich bedungen worden, daß der erste Wechselbrief sofort mit der ersten Post zur Acceptation soll abgesandt werden, welches in dem Aufsatz des Mäcklers muß eingeführet werden. Jedennoch kan der Wechselnehmer den Wechselbrief, wann er nach dem Ort auf welchen er gestellet worden, unter Weges ist, nur daß dessen richtiger Postweg dadurch nicht gehindert werde, verkauffen lassen. Geschiehet solches, oder versäumet der Wechselnehmer was angeführet worden, und wird dadurch dem Wechselgeber einiger Schaden zugefüget, so soll ihn der Wechselnehmer tragen, wo er nicht beweisen kan, daß der Wechselbrief zur obbemeldten Zeit mit der Post zur Acceptation abgesandt, und nachhero, durch die unter Weges geschehene Verkaufung, an seinem richtigen Gang nicht sey aufgehalten worden. Trägt es sich zu, daß der Wechselbrief durch unvermuthliche Zufälle, als durch Spolirung und Verunglückung der Post, Kriegs-Troublen oder Wassersnoth ist zurück gehalten worden, so soll der Wechselnehmer in solchem Falle ausser Verantwortung seyn: Allein mit den Wechselbriefen, welche von fremden Orten zur Verkaufung anhero kommen, wird von dem Wechselnehmer, so wie mit dem Verkäuffer geschlossen und verabredet worden, verfahren.

§. 4.

Wann der erste Wechselbrief ohne Endossement oder Ueberlassung an einige Ordre, zur Acceptation ist abgesandt worden, so soll es dem Wechselnehmer frey stehen, durch Ueberlassung an einen andern, den andern oder dritten Wechselbrief an dem Orte wo er ihn gebraucht, zu nutzen oder zu verkaufen, nachdem er zuvor darauf *angezeiget*, in welcher Hand der erste Wechselbrief gefunden wird, welcher, wann

der

der nachhero überlassene andere oder dritte Wechselbrief aufgewiesen wird, abgeliefert werden muß, und wenn der Wechsel auf Sicht gestellt ist, so muß gleichfalls annotirt werden, an welchem Tage und zu welcher Zeit der erste Wechselbrief abgesandt worden. Jedennoch soll die Bezahlungszeit dabey weder von dem Wechselnehmer noch von demjenigen, welcher durch Verzeichnung seines Nahmens, den Wechsel an einem anderen überlassen, verabsäumet werden: dieweil, wenn es sich begeben möchte, daß der Wechselbezahler, nachdem er den Wechsel acceptiret, nach der bestimmten Bezahlungszeit, unvermögend würde, der Schaden auf denjenigen, welcher verabsäumet die Bezahlung zu der Zeit, da er noch in guten Umständen war, zu fordern, haftet. Wobey weder der Wechselnehmer noch derjenige, welcher den Wechselbrief überlassen, den Wechselgeber zur Rede stellen können.

§. 5.

Wird jemand beordert als ein Commissionaire einen Wechselbrief aufzuhandeln, so soll ihm frey stehen, denselben auf seinen Committenten oder dessen Ordre stellen zu lassen, und in dem Wechselbrief einzuführen, daß der Commissionaire den Werth bezahlet habe. Da denn der Commissionaire von allen weiteren Anspruch wegen des Wechselbriefes frey seyn soll; lässet er aber den Wechselbrief auf sich selbst oder an seine eigene Ordres stellen, so wird er, zufolge seiner eigenen Ueberlassung für die richtige Bezahlung seines Wechselbriefes, responsable.

§. 6.

Wann der Wechselnehmer den Wechselbrief an einen gewissen Mann stellen lässet, daß er ohne Vorbehalt einer weiteren Ordre an denselben soll bezahlet werden, und versendet denselben zu Acceptation an denjenigen, der es bezahlen soll, dieser auch den leztern acceptirt; so kan derselbige Wechselnehmer, welcher annoch der rechte Inhaber des Wechselbriefes ist, so lange der Verfalltag noch nicht da ist, durch den Wechselgeber die Bezahlung an den Mann, welchem der Wechselbrief zuerst zugesandt worden, verbiethen, und einen andern zur Empfangnehmung derselben bevollmächtigen. Es kan auch derjenige, welcher den Wechselbrief zulezt überlassen, eben dieses thun, in soferne dessen Ueberlassung so gestellt ist, daß sie an keinen andern kan endossiret werden. Wann aber der Inhaber eines solchen Wechselbriefes mit Briefen erweisen könnte, daß er nicht ein blosser Commissionaire von demjenigen sey, der ihm den Wechselbrief zugesandt, sondern, daß er dessen Erlaubniß hätte, das Geld für den Wechselbrief zu seinem eigenem Behuf, entweder für abgesandte Waaren und acceptirte Wechsel, oder auch aus andern Ursachen, wodurch er in würcklichen Vorschuß für demjenigen, welcher ihm den Wechselbrief überlassen, entgegen zu nehmen und zu seinen Nutzen zu verwenden; So soll ein solches Verboth oder Reclamirung des Wechselbriefes, ohne der Einwilligung des Inhabers, nicht gelten.

§. 7.

Wann der Wechselgeber unvermögend, oder zurückkommt, ehe dessen ausgegebener Wechselbrief an dem andern Ort angenommen wird; so geniesset der Wechselneh-

mer



Ihro
Königl. Majest. zu Schweden
erneuerte

Wechsel-Ordnung,

so wie dieselbe
von
den hochlöbl. Reichs-Ständen
bey dem
Anno 1747 gehaltenem
allgemeinen Reichs-Tage
festgestellet und angenommen worden.

Gegeben Stockholm im Senat,
den 21 Januarii / 1 Februarii 1748.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

Stralsund,
bey Johann Jacob Weitbrecht. 1749.

schehen, so soll er schuldig seyn, den Wechselbrief, als wann er von ihm selbst wäre acceptiret worden, zu bezahlen.

§. 7.

Acceptirt jemand einen Wechselbrief, der an den Wechselnehmer oder Ordre gestellet ist, so soll er schuldig seyn, denselben an denjenigen, der durch die letzte Aufschrift der Innhaber davon geworden, zu bezahlen, wobey weder der Wechselgeber und Wechselnehmer, noch die vorige Ueberlasser Macht haben, anders zu disponiren und die Bezahlung zu verbieten. Wann aber derjenige, welcher das Geld in Empfang nehmen soll, mitlerweile zurückkäme und bey Verfallzeit des Wechsels unvermögend würde; So lieget dem Acceptanten ob, mit der Bezahlung inne zu halten, und an deren statt das Geld des Wechselbriefes im Gericht zu der sämtl. andern Creditorum Sicherheit zu deponiren.

§. 8.

Ein Acceptant soll auch keinen acceptirten Wechselbrief bezahlen, oder für eine bedungene Abgift einlösen, ehe derselbe verfallen ist, wo er nicht selbst will in Verantwortung stehen, denselben noch einmahl zu bezahlen, im Fall, daß der letzte Innhaber, ehe die Verfallzeit des Wechselbriefes verflossen, unvermögend werden mögte.

§. 9.

Geht der erste acceptirte Wechselbrief verlohren, und der Acceptant gestehet dennoch seine Schuld, oder wird von derselben überzeuget, so soll er gehalten seyn, denselben nach dem Wechselrecht zu bezahlen, wann ihm der Wechsel-Innhaber hinlängliche und acceptable Bürgen stellt, innerhalb einer gewissen vorgeschriebenen Zeit von dem Wechselgeber oder Ueberlasser einen gültigen Beweis, dadurch der verlohrne und acceptirte Wechselbrief mortificirt wird, und daß er überdem für alle weitere Anforderung, wie auch allen Unkosten und Schaden wegen des weggekommenen Wechselbriefes responsable seyn wolle, zu verschaffen.

§. 10.

Wann ein Wechselgeber unvermögend wird, unter der Zeit, daß derjenige auf welchen der Wechselbrief gestellet worden, denselben acceptirt und bezahlet; so daß er bey ihm zu kurz kommt, so soll er doch kein Recht haben, weder an den Wechselnehmer, dessen Mann, oder einen andern, welcher den Wechselbrief überlassen, einigen Anspruch zu machen; sondern damit als eine sonsten laufende Schuld sich allein an denjenigen, welcher den Wechselbrief ausgegeben, und dessentwegen er den Wechsel angenommen, zu halten.

Fünfter Articul.

Von dem Wechsel-Innhaber oder Præsentanten.

§. 1.

Hat jemand einen Wechselbrief in Händen bekommen, und dafür eine Acceptation zu besorgen, so soll er gehalten seyn, denselben gleich nach Ankunft der Post,

dem-

demjenigen Mann, auf welchen derselbe gestellet worden, zu præsentiren, und dessen ausdrückliche Aeusserung, ob er denselben acceptiren wolle oder nicht, zu begehren. Versäumet er solches und wartet damit so lange, als der Wechselbrief zur Zahlung in sich hält, mittlerweile aber etwas zum Nachtheil desjenigen, der ihn übersandt hat, vorfället; so soll er verpflichtet seyn, ihn deßwegen auf alle Art und Weise schadlos zu halten: Jedennoch soll keiner gehalten seyn, wider seinen Willen eine sothane ihm aufgetragene Verrichtung über sich zu nehmen, wo er nicht seinem Mann dazu vorher Erlaubniß gegeben, oder mit ihm in einem lauffenden Handel und Briefwechsel stehet. Im widrigen Fall, soll er den empfangenen Wechselbrief an seinen Mann mit der ersten Post wieder zurück senden. Geschiehet solches nicht, so wird er angesehen, daß er die obbesagte Verrichtung über sich genommen, und ist sodann dafür responsable.

§. 2.

Ist der Wechselbrief auf einen Mann, der nicht in der Stadt, allwo derselbe soll bezahlet werden, wohnet; so lieget dem Wechsel-Innhaber ob, ohne Verabsäumung einiger Zeit, den Wechselbrief nach den Ort, wo der andere sich aufhält, zu senden. Da dann dieser bey Acceptirung des Wechsels verpflichtet ist, anzuzeigen, bey wem derselbe zur Verfallzeit an dem andern Orte soll bezahlet werden: Wird nachhero der Wechsel bey dem angezeigten Manne nicht zu rechter Zeit bezahlet, so soll der Wechsel-Innhaber schuldig seyn, an den Bezahlungs-Ort wider den anwesenden Acceptanten protestiren zu lassen.

§. 3.

Wann jemand einen Sola-Wechsel auf sich selbst ausgiebet, um denselben an den Wechselnehmer allein, oder auch an ihn und dessen Ordre, an einem anderen Orte zu bestimmter Zeit zu bezahlen; so ist der erste Wechselinnhaber nicht verbunden, innerhalb der Verfallzeit den Wechselbrief zur Acceptirung zu præsentiren, so lange er in seinen eigenen Händen ist; Ist er aber in der anderen und dritten Hand gekommen, so muß er zur Acceptirung præsentiret werden. Der Innhaber eines solchen Wechsels, muß auch denselben dem Trassenten zur rechten Verfallzeit aufweisen, und dafür Bezahlung fordern: Bekommt er aber dieselbe nicht, so ist er schuldig, den Wechsel zu rechter Zeit protestiren zu lassen; Wird solches versäumet, und von dem Innhaber erst nach Verfliessung einiger Zeit der Wechsel aufgewiesen und dafür Bezahlung gefodert, so wird derselbe nicht anders als eine blosse Verschreibung ohne Zinsen, angesehen.

§. 4.

Vermag derjenige, welcher einen Wechsel acceptiret, zur Verfallzeit nicht die ganze Summe zu bezahlen; So nimmt der Wechsel-Innhaber sodann entgegen, was er bekommen kan, wo er nicht dawider seines Mannes ausdrückliche Ordres hat; Er protestiret aber nichts destoweniger wegen der Summe, welche noch folget, und übersendet bey der ersten Post den darüber abgefaßten Protest, benebst dem Wechselbrief an seinen Mann.

§. 5.

Wird jemand, der einen Wechselbrief acceptiret, unvermögend, ehe der Wechsel zur Bezahlung verfallen, so lieget dem Wechsel-Innhaber ob, den Wechsel, sobald des Acceptanten Unvermögenheit bekannt geworden, protestiren zu lassen, und ihn, benebst den Protest, an seinen Mann zurück zu senden; oder es soll auch dem Wechsel-Innhaber frey stehen, die Bezahlung dafür bey dem Ueberlasser oder Wechselgeber, auf solche Art als in dem XI. Articul und dessen 2ten §. verordnet worden, zu suchen: Will nun derjenige, welcher solchergestalt wegen der Bezahlung gesucht wird, dieselbe sofort erlegen, so soll er sodann einen halben Thaler für ein jeglich Hundert monatlich für die unexpirirte Bezahlungszeit des Wechsels zu gute haben. In widrigem Fall, soll er verbunden seyn, dem Wechsel-Innhaber hinlängliche Bürge wegen der richtigen Bezahlung des Wechsels zur Verfallzeit, zu stellen.

§. 6.

Ist derjenige, welcher die Bezahlung für einen Wechselbrief einfordern soll, mit anderer als einer vollen und contanten Bezahlung zufrieden, kommt aber nachhero dabey zu kurz, so soll solches sein eigener Schade seyn, und er soll keinen Anspruch an einen andern haben.

§. 7.

Ist bey einem Wechselbrief eine besondere Anweisung an einen anderen Mann beygefüget, bey welchem der Wechsel-Innhaber sich wegen der Acceptirung des Wechsels anzumelden hätte, im Fall derselbe nicht von demjenigen Manne, auf welchen derselbe eigentlich gestellet ist, angenommen würde, jener aber ebenmäßig sich weigert denselben anzunehmen; so soll der Innhaber gleichfalls wider ihn protestiren lassen.

§. 8.

Derjenige, welcher einen verfallenen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, für denselben bey den Acceptanten das Geld abfordern und abholen zu lassen.

§. 9.

Empfängt der Innhaber eines protestirten Wechsels zu seiner Sicherheit ein Unterpfand in Händen, derjenige aber, welcher das Pfand deponirt hat, mittlerweile unvermögend wird; so soll der Innhaber des Pfandes berechtiget seyn, von dem Pfande sich zuerst, sowohl wegen des Capitals als auch wegen der Zinsen und Unkosten, bezahlt zu machen, und wann nachhero von dem Werthe des Pfandes etwas übrig bleibt, so muß der Innhaber desselben es für die andere Creditores, beym Gerichte deponiren. Eben dasselbe soll auch gelten, wann jemand einen auf sich gestellten Wechsel, für Rechnung des Wechselgebers, wegen der Güter und Waaren, welche derselbe bey sich hat, oder an ihm abgesandt worden, angenommen und bezahlt hat.

Sechster Articul.

Von der Acceptation eines Wechsels, unter währenden Protest.

§. 1.

Wann ein Wechsel præsentirt und nicht von demjenigen, auf welchem er gestellet ist, acceptirt wird; so soll sodann einem andern frey stehen, mit Genehmhaltung des Wechsel-Innhabers, denselben zu acceptiren, entweder den Wechselgeber selbst, oder auch einen von denjenigen, welche den Wechsel endossirt haben zu Ehren, dessen Nahme in dem Wechselbrief bey der Acceptation muß genannt werden; es soll auch der Acceptant schuldig seyn, den Wechselbrief am Verfall-Tage unweigerlich zu bezahlen: Jedennoch soll er zu Bewahrung seines Rechts erst den Innhaber den Wechsel protestiren lassen wider den andern Mann, und den Protest gegen dessen Bezahlung zu sich nehmen, wann er den Wechsel acceptirt. Sollte derjenige, auf welchen der Wechselbrief gestellt gewesen, sich erbiethen, den Wechsel anzunehmen und zu bezahlen, nachdem er unter Protest von dem andern Manne acceptirt worden; so ist derjenige, welcher den Brief bereits angenommen, nicht schuldig, sein Recht abzustehen, wo solches nicht gutwillig geschicht, und er seine Protest-Kosten und Brief-Porto, benebst einen halben Thaler für Hundert, wegen gehabter Beschwerde bezahlt bekommt.

§. 2.

Derjenige, welcher einem andern zu Ehren einen Wechselbrief acceptirt, und solchen zu rechter Zeit eingelöset, wodurch er in das Recht des Wechsel-Innhabers tritt, soll Macht haben, dafür seine Bezahlung, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, des Brief-Porto und Protest-Unkosten, von demjenigen, zu dessen Ehre er den Brief eingelöset, zu suchen; hat er es zur Ehre des Wechselgebers gethan, so hat er keine Macht, sich an einen von denen zu halten, welche den Wechselbrief überlassen haben: Ist es zur Ehre eines Endossenten geschehen, so hält er sich an ihn oder an diejenige, welche den Brief vorher an denselben überlassen haben, wie auch an den Wechselgeber selbst, aber nicht an die letztern Endossenten. Eben dieses soll auch statt finden, wann derjenige, welcher einen Wechselbrief unter Protest bezahlet, entweder dem Wechselgeber oder einen der Endossenten zu Ehren, wann derselbe zur Verfall-Zeit nicht von demjenigen eingelöset wird, der ihn vorher acceptirt hat.

§. 3.

Wann mehr als einer sich erbiethen, unter Protest einen Wechsel zu acceptiren oder zu bezahlen, der entweder nicht acceptirt, oder am Verfall-Tage nicht von demjenigen, auf welchem er gestellet ist, acceptirt worden, so soll derjenige, der näheste dazu seyn, welcher es dem Wechselgeber zur Ehre thun will, und er soll den Vorzug für einem der Ueberlasser haben, wo nicht bey dem Wechselbrief selbst eine besondere Anweisung an einem andern Manne beygefügt worden; in welchem Fall der Wechsel-

Innhaber bey ihm die Acceptation oder Bezahlung zu fordern hat, wann dieselbe nicht bey demjenigen Manne, auf welchen der Wechselbrief gestellet worden, erfolget. Wobey derjenige, welcher in der Anweisung angezeiget worden, vor allen andern berechtiget ist, den Wechselbrief zu acceptiren und zu bezahlen.

Siebender Articul.

Von dem Wechsel-Ueberlasser.

§. 1.

Alle diejenige, welche einen Wechselbrief überlassen, werden nicht nur in Kraft ihrer Ueberlassung, ein jeder seinem Manne, dafür responsable, bis vollenkommen bezahlt wird, sondern auch demjenigen, welcher der letzte Innhaber davon ist, wann er mit Protest, weil er entweder nicht behörig acceptirt, oder auch nicht völlig bezahlt ist, zurück kommt.

§. 2.

Ob zwar bisweilen gebräuchlich gewesen, den Wechselbrief mit der Anzeichnung des blossen Nahmens zu überlassen, so erfordert doch eines jeden Sicherheit, in dem Wechselbrief selbst anzuführen, an wem er denselben überlasse, mit Hinzufügung des Jahres und Tages, an welchem solches geschiehet, imgleichen wie der Wehrt dafür sey erlegt worden.

§. 3.

Begiebt es sich, daß bey Ueberlassung des Wechselbriefes ein Fehler vorgegangen, als z. E. wann entweder mehrere oder eine Ueberlassung mit blossen Nahmen geschehen, und von dem Wechsel-Innhaber nicht eingefüllet worden, oder daß auch jemand einen Wechselbrief überlassen, der in der vorigen Ueberlassung nicht genannt worden, oder dessen Nahme in der vorhergehenden Ueberlassung anders, als er in seiner eigenen Ueberlassung denselben selbst geschrieben hat, und so weiter; so soll derjenige, auf welchen der Wechsel gestellet worden, nicht verbunden seyn, ihn zu acceptiren, sondern der Schaden haftet einzig und allein auf denjenigen, der dazu, auf angezeigte Art, Schuld gewesen. Ist der erste Wechselbrief bereits von ihm acceptirt worden, und der andere ist an dem Bezahlungs-Ort auf obbesagte Art nicht richtig überlassen; so soll er dennoch nicht verbunden seyn, ihn eher einzulösen, bis der 2te richtig überlassene Wechselbrief præsentirt wird, oder er auch von dem Wechsel-Innhaber hinlängliche Caution wegen der Richtigkeit des Wechselbriefes erhalten hat.

Achter Articul.

Von den Respit-Tägen.

§. 1.

Wann ein Wechselbrief verfallen ist, so hat der Acceptant Sechs Respit-Täge, die Sonn- und Festtage darunter mit begriffen; nach der Zeit aber wird nicht

die

die geringste Dilation wegen der Bezahlung verstattet, sondern wann der letzte Respit-Tag auf einen Sonn- oder Festtag einfiele, so muß der Wechselbrief an dem vorhergehenden Tage protestirt werden; jedoch muß hiebey gemerket werden, daß diese Respit-Tage nicht so zu verstehen sind, als wann der Wechsel-Bezahler, nach eigenem Gutdünken, Macht haben solte, die Bezahlung bis zum letzten Respit-Tag aufzuschieben; sondern ein richtiger Bezahler soll den Wechselbrief am Verfall-Tag vergüten, und auf die Erhaltung eines guten Leumunds bedacht seyn, damit mit solchen Respit-Tägen kein Mißbrauch geschehen möge.

§. 2.

Ein Wechselbrief, der auf Sicht oder nach 2 oder 3 Tage nach der Präsentation soll bezahlet werden, hat keine Respit-Täge, sondern er muß sofort nach dessen Innhalt, zum längsten aber innerhalb 24 Stunden darnach bezahlet werden.

§. 3.

Wird ein Wechselbrief ausgegeben, daß er in der Mitte des Monaths soll bezahlet werden, so ist derselbe am 15ten desselben Monaths verfallen, wann gleich der Monath weniger oder mehrere Tage haben mögte, es kommen ihm auch die Respit-Tage nach dieser Rechnung zu gute.

§. 4.

Wann ein Wechselbrief, welcher nach dato oder auf eine gewisse Zeit gestellet worden, nicht eher ankommt, als wann dessen Verfall-Zeit aus ist, so hat er dennoch nicht mehrere Respit-Tage, als daran von dem eigentl. Verfall-Tage an mangeln, zu gute.

Neunter Articul.

Von den Protesten.

§. 1.

Alle Protesten über Wechselbriefe müssen von einem Notario publico, wann er an dem Ort gefunden wird, oder durch einen Stadts-Notario und zuverläßigen Zeugen errichtet werden, und zwar an Werkel-Tagen vor Untergang der Sonnen, keineswegs aber an Sonn- und Fest-Tagen.

§. 2.

In dem Protest soll zuforderst eine vollkommene Abschrift des Wechselbriefes, mit dessen Ueberlassung eingeführet werden; darauf folget des Requirenten Gesuch und Begehren, benebst der darauf ertheilten ausdrücklichen Antwort und Aeusserung, und zuletzt das Gesetzmäßige Reservatum, welches im Nahmen des Requirenten, von dem Notario dawider geschehen.

Zehnter Articul.

Von dem Gelde, womit der Wechsel soll bezahlet werden.

§. 1.

Alle hier im Reiche geschlossene oder von ausländischen Orten anhero gekommene Wechselbriefe, sie mögen hier zu einem gewissen Wechselpreiß bedungen worden seyn, oder wie man ausserhalb Landes wegen der in dem Wechselbrief bestimmten fremden Münz-Sorte geschlossen, sollen in Banco-Transport- oder Cassa-Zetteln, welche auf Kupfer-Münz gestellet seyn, bezahlet werden; allein mit kleiner Scheide-Münze soll man keinen Wechselbrief bezahlen.

§. 2.

Wann an ausländischen Orten ein Wechselbrief ausgegeben worden, daß er hier im Reiche mit einer gewissen gangbaren Münz-Art soll bezahlet werden; so soll derselbe mit der bestimmten Münz-Sorte vergütet werden.

Eilfter Articul.

Von der Execution wegen unbezahlter und zurückgegangener Wechsel.

§. 1.

Wann ein Wechselbrief entweder wegen Mangel der Acceptation oder der Bezahlung mit Protest zurück kommt, so soll derjenige, welcher den Wechselbrief in Händen hat, kein Recht haben, wann er auch gleich durch noch so viele Handels-Oerter gegangen wäre, mehr als daß darinnen benannte Capital, benebst den Protest-Unkosten, doppelten Post-Porto, nemlich für einen ab- und eingegangenen Brief, soferne nicht erweißlich ist, daß ein mehreres bezahlt worden, Provision von ein halben Thaler pro Cent, Mäckler-Gebühr, von ein achtel pro Cent, Interesse zu einem Thaler pro Cent des Monaths, von dem Tage, an welchem der Wechselbrief ausgegeben worden, oder an welchem der Ueberlasser denselben erhandelt, und bis derselbe bezahlt wird, zu fordern. Und in Ansehung des neuen Wechsels soll der Wechselbrief nach den Wechsel-Cours, welcher dafür bey dessen Ausgabe gegeben worden, wann er schon nachhero gefallen, bezahlt werden: Wan aber der Wechsel-Cours nachhero gestiegen, so soll der Wechselbrief nach dem Cours, der zu der Zeit, wann er zurück kommt, gilt, bezahlet werden.

§. 2.

Der Innhaber eines Wechsels hat Macht, für einen mit Protest zurückgekommenen Wechsel seine Bezahlung, entweder bey dem Wechsel-Ausgeber, oder auch bey einem Ueberlasser desselben, zu suchen. Jedennoch muß hiebey in Acht genommen werden, daß die Ueberlasser allezeit, so wie sie von unten auf in der Ordnung bis zum ersten oben an folgen, müssen gesucht werden. Jedoch damit aller Wucher möge gehemmet werden,

werden, wann der Wechsel-Innhaber ein völliges Vertrauen zu einem derselben hat, und solchergestalt aus freyen Willen unterlässet, die Bezahlung von seinem Mann herbey zu treiben, damit er ein grösseres Wechsel-Interesse geniessen möge; so soll der Innhaber schuldig seyn, innerhalb 24 Stunden nach der Zurückkunft eines protestirten Wechsels seinem Manne davon Nachricht zu geben, und von ihm die Bezahlung des Wechselbriefes sofort zu fordern. Versäumet er dieses, und lässet er nicht zu rechter Zeit wider ihn protestiren, so soll er seines Wechsel-Rechts verlustig seyn. Ist der Wechselbrief hier geschlossen, daß er in einem andern Lande soll bezahlet werden, so soll die Zeit, welche an einem jeglichen Ort mit den dasigen Gesetzen und Gebräuchen übereinskömmt, in Acht genommen werden. Und wann ein Protest auf solche Art, zufolge der in einem jeglichen Lande üblichen Ordnung, gemacht worden, so hat er seine Gesetzmäßige Kraft; allein sonsten, und wann eine solche Zeit verabsäumet wird, soll der Wechselgeber frey von allen Anspruch seyn, und der Wechsel-Innhaber sich einzig und allein an den Acceptanten halten.

§. 3.

Wann jemand, der auf dem Lande wohnet, einen Wechselbrief ausgiebt, und denselben zur Verkaufung zur Stadt sendet, oder darinnen Bezahlung giebt, und derselbe nachhero wegen Mangel der Acceptation oder der Bezahlung mit Protest zurück kommt; so ist der Ausgeber schuldig, nach geschehener Citation vor dem Bürgermeister und Rath in der Stadt, wohin er den Wechsel vorhero zur Verkaufung oder Bezahlung gesandt, Rede und Antwort zu geben, ohne daß er sich mit der Exceptione fori behelfen könne.

§. 4.

Wird jemand verursachet, seinen Mann für Gericht zu suchen, wann er entweder für dessen ausgegebenen Wechsel keine Bezahlung erhalten, oder daß ein Wechselbrief nicht acceptirt oder bezahlet worden, oder auch sonst ein anderer Streit wegen eines Wechselbriefes entstünde; so soll er sodann unverzüglich zum Bürgermeister und Rath gehen, und daselbst den geschehenen Protest, oder den mit Protest zurückgekommenen Wechselbrief, oder den darüber erhaltenen Protest, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, und wie es am kürzesten geschehen kan, einige andere Ursachen anzeigen. Findet nun das Gericht, daß sothaner Anspruch unstreitig sey, so soll es den Beklagten anhalten, ohne Ansehung der Persohn, des Standes oder der Würde, entweder das Geld im Gericht zu deponiren, oder auch hinlängliche Bürge deswegen zu stellen, oder auch beym Gericht soviel am Unterpfande, als der Wechsel in sich enthält, einzuliefern. Will oder kan er nichts von diesen 3 Stücken leisten, so soll er selbst Bürge in eigner Persohn seyn, und soll, sofetne es nicht des Klägers Wille ist, nicht eher wieder frey seyn, bis alles abgeurtheilt und durch Execution herbey getrieben worden. Wann aber der Kläger durch Deponirung der Summe, oder einen Bürgen, oder durch Pfand, oder auch durch des Beklagten eigene Person versichert ist; so muß das Gericht die Sache selbst

vermö-

vornehmen, dieselbe bey der nechsten Seßion auf der Raths-Stube, mittelst eines Urtheils abmachen, und was sodann geurtheilt oder verlesen worden, das soll von dem Verurtheilten sofort befolget, oder in widrigem Fall durch den Befehlshaber des Königs durch Execution ausgenommen worden. Jedoch soll dem Verurtheilten frey stehen, nach Maaßgebung des allgemeinen Gesetzes, an das Hof-Gericht zu appelliren, wann er vermeinet, daß er dazu befugt sey, der Kläger aber nimmt nichts destoweniger gegen geleisteter Caution zu sich, was ihm gerichtlich zuerkant worden.

Zwölfter Articul.
Von den Mäcklern.

§. 1.

Schliesset der Mäckler einen Wechsel zwischen zween Persohnen, so soll er schuldig seyn, einer jeden derselben einen unter dessen Nahmen mit zweenen Buchstaben gezeichneten Aufsatz, von wen und an wem er den Wechsel geschlossen, imgleichen zu welchem Preise er sey bedungen worden, zuzustellen. Sind sie auf beiden Seiten damit zufrieden, so ist es eine richtige Schliessung, welcher nachhero nicht ohne beyder guten Beyfall und Willen kan geändert oder aufgehoben werdeu.

§. 2.

Kein Mäckler soll in seinen Nahmen oder an seine Ordre Wechselbriefe schliessen, wie auch keinen Wechselbrief auf einen erdichteten Nahmen, unter dem Vorgeben, daß er das Geld dafür gleich bezahlen wolle, stellen lassen: Wird er dabey betroffen, so soll er seines Mäckler-Dienstes verlustig seyn.

Wornach sich alle, denen es angehet, gehorsamlich zu richten haben.
Datum ut supra.

FRIDERICH.







